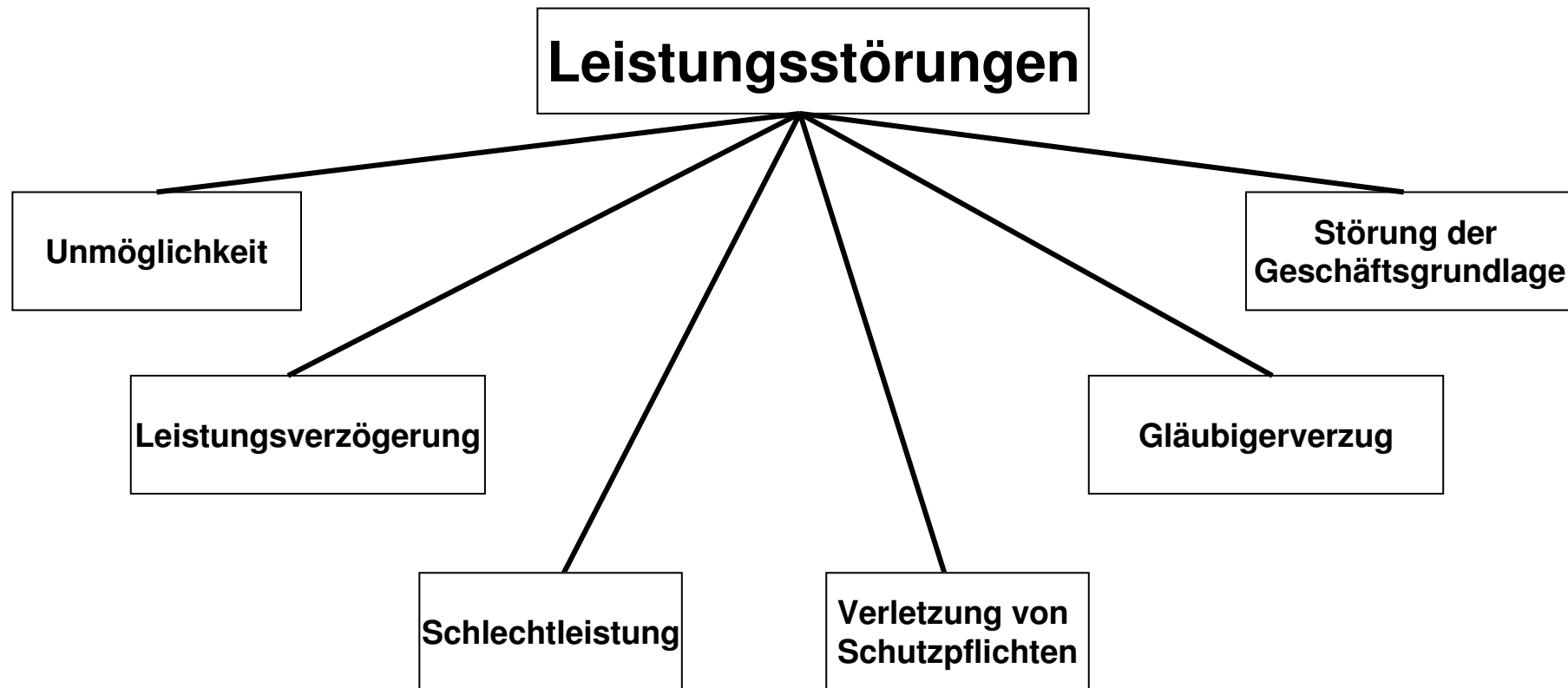
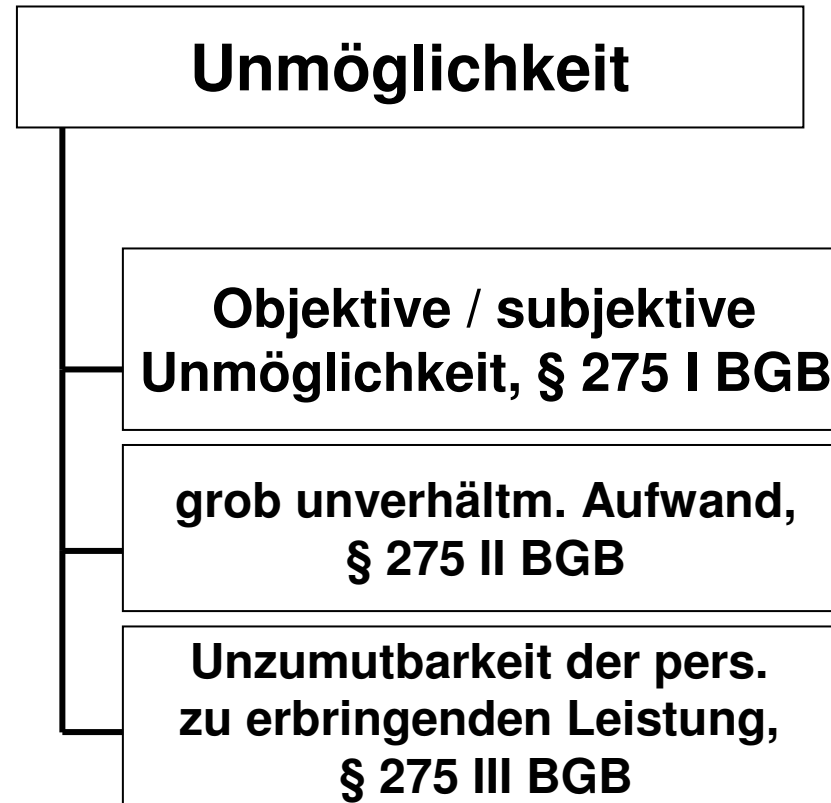


Leistungsstörungen

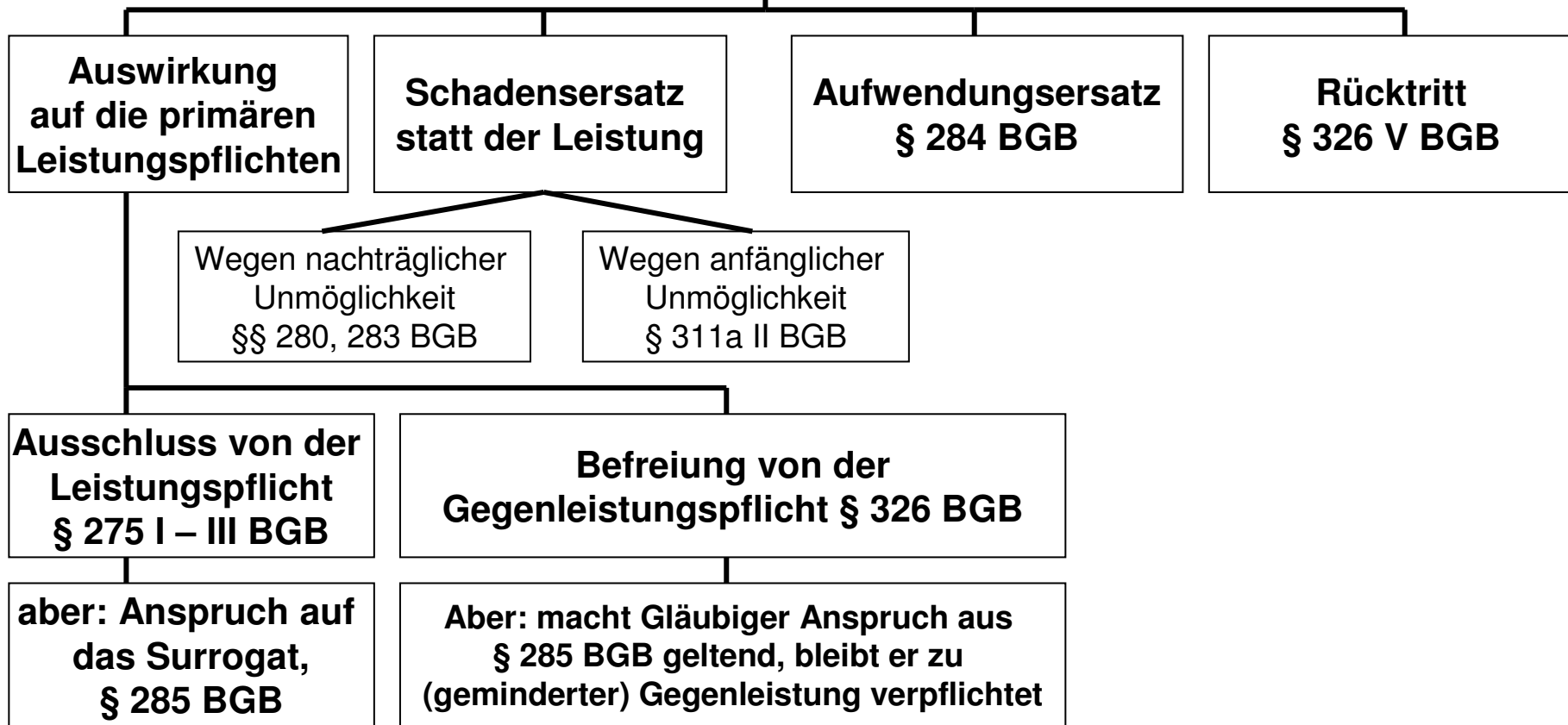


Unmöglichkeit

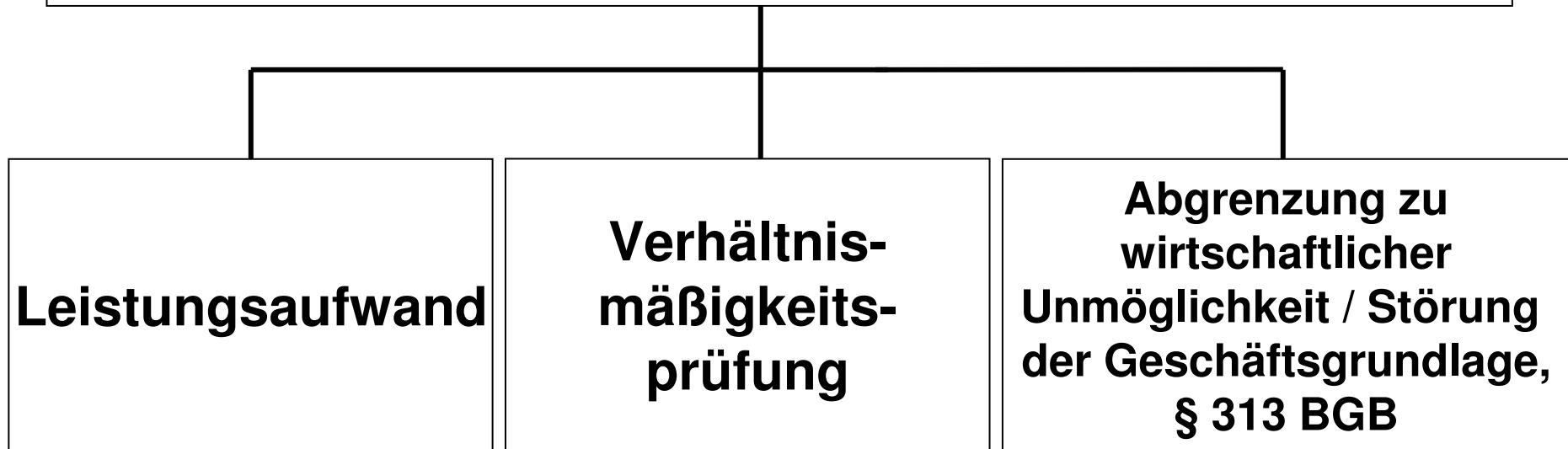


Unmöglichkeit der Leistung

§ 275 I, § 275 II, § 275 III BGB



Ausschluss der Leistungspflicht bei grob unverhältnismäßigem Aufwand, § 275 II BGB



Unmöglichkeit: Befreiung von der Gegenleistungspflicht § 326 BGB

Voraussetzungen § 326 I BGB

1. Gegenseitiger Vertrag
2. Leistungsbefreiung gemäß § 275 I – III BGB.
3. Ausnahme bei nicht behebbarer Schlechtleistung (§ 326 I 2 BGB).

Ausnahmen § 326 II – IV BGB

1. Bei Verantwortlichkeit des Gläubigers (§ 326 II BGB).
 2. Bei Annahmeverzug des Gläubigers (§ 326 II BGB).
 3. Bei Herausgabeverlangen des erlangten Ersatzes nach § 285 BGB (§ 326 III BGB)
 4. Ausnahmen im Kauf-, Dienst- und Werkvertragsrecht: §§ 446 S. 1, 474 II BGB; §§ 615 S. 3, 616 BGB, § 644 II BGB).
- Beachte: Rückforderung der nicht geschuldeten Gegenleistung (§ 326 IV BGB).

Unmöglichkeit: Schadensersatz statt der Leistung

**Wegen nachträglicher
Unmöglichkeit,
§§ 280, 283 BGB**

**Wegen anfänglicher
Unmöglichkeit,
§ 311 a II BGB**

Voraussetzungen

1. Schuldverhältnis
(§ 280 I BGB)
2. Nachträgliche Befreiung
von der Leistungspflicht
nach § 275 BGB
(§§ 280 III, 283 BGB).
3. Vertreten müssen
(§ 276 BGB).

Inhalt des Schadensersatz- anspruchs

1. Positives Interesse
= Erfüllungsinteresse
2. Differenztheorie oder
Surrogationstheorie bei
gegenseitigen Verträgen.
3. Kleiner oder großer
Schadensersatz bei teilweiser
Unmöglichkeit.

Voraussetzungen

1. Vertragsverhältnis
2. Leistungshindernis bei
Vertragsschluss, dass
die Leistungspflicht nach
§ 275 BGB ausschließt.
3. Kenntnis oder fahrlässige
Unkenntnis von diesem
Hindernis.

Prüfungsschema bei Unmöglichkeit der Leistung

- I. Prüfung des möglicherweise unmöglichen Primärleistungsanspruchs (auch wenn Anspruch offensichtlich wegen Undurchführbarkeit ins Leere geht)**
- II. 1. Anspruch des Gläubigers der unmöglichen Primärleistung auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB.**
2. Anstelle oder neben dem Schadensersatz kommt ein Anspruch auf das stellvertretende commodum gemäß § 285 BGB in Betracht.
- III. Anspruch des Schuldners der unmöglichen Primärleistung auf die Gegenleistung.**

Prüfungsschema: Schadensersatz bei nachträglicher Unmöglichkeit, §§ 280 I, III, 283 BGB

I. Schuldverhältnis

**II. Leistungsbefreiung gem. § 275 I – III BGB nach
Vertragsschluss**

**(Spezialregelung für Unmöglichkeit vor
Vertragsschluss: § 311 a II BGB)**

**Anm: zusätzlich Prüfung einer Pflichtverletzung nicht
erforderlich, h.A., vgl. Schulze/Ebers, JuS 2004, 265, 271**

III. Vertretenmüssen des Schuldners (§§ 280 I 2, 276 BGB)

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung

Berechnung des Schadensersatzes statt der Leistung

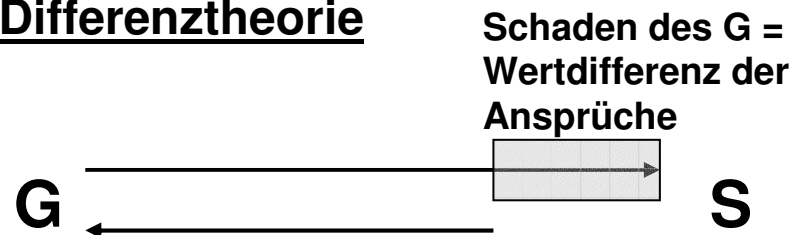
Grundsatz:

Der Gläubiger ist so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung gestanden hätte. D. h. er erhält die Differenz zwischen der Vermögenslage bei ordnungsgemäßer Erfüllung und der infolge der Nichterfüllung tatsächlich bestehenden Vermögenslage.

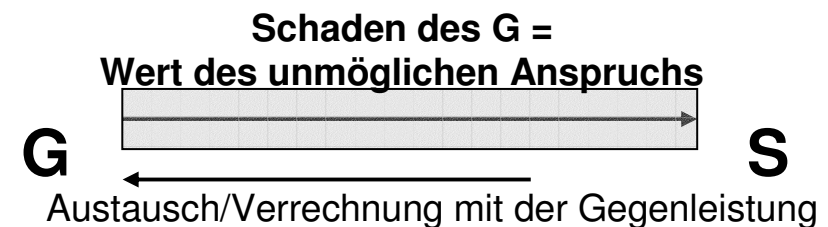
Berechnung bei gegenseitigen Verträgen:

1. **Surrogationstheorie:** Der Ersatzanspruch tritt an die Stelle des unmöglich gewordenen Primäranspruchs. Dieser Anspruch ist mit der noch möglichen Gegenleistung „auszutauschen“. Die Ansprüche können durch Aufrechnung verrechnet werden.
2. **Differenztheorie:** Der noch mögliche Gegenleistungsanspruch wird bei der Berechnung des Schadensersatzanspruchs bereits berücksichtigt. Anstelle der beiderseitigen erloschenen Erfüllungsansprüche tritt eine einseitige Geldforderung des ersatzberechtigten Gläubigers in Höhe der Wertdifferenz zwischen dem Wert der Leistung und der Gegenleistung etwaiger Folgeschäden.

Differenztheorie



Surrogationstheorie



Berechnung des Schadensersatzes statt der Leistung

Heute herrschende Ansicht: Eingeschränkte Differenztheorie:

Grundsätzlich ist der Schaden nach der Differenztheorie zu ermitteln. Es gibt nur einen Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz, in dem der Wert der unmöglichen Primärleistung die Gegenleistung etwaiger Aufwendungen und Folgeschäden als Rechnungsposten aufgehen.

Ausnahmen: Hat der Gläubiger seine Leistung **noch nicht erbracht**, hat er das Recht (nicht die Pflicht), seine Leistung noch zu erbringen und dann den vollen Wert der unmöglichen Primärleistung als Schadensersatz zu verlangen (Recht nach der Methode der Surrogationstheorie vorzugehen).

Hat er die Leistung **bereits erbracht**, kann er entweder seine Leistung beim Schuldner belassen und dann den vollen Wert der unmöglichen Primärleistung als Schadensersatz zu verlangen, *oder*

- er kann gemäß §§ 326 IV, 346 seine Leistung zurückfordern und dann Schadensersatz nach der Differenzmethode verlangen. Dabei muss er sich dem Wert der zurückerlangten Sache auf den Anspruch anrechnen lassen.

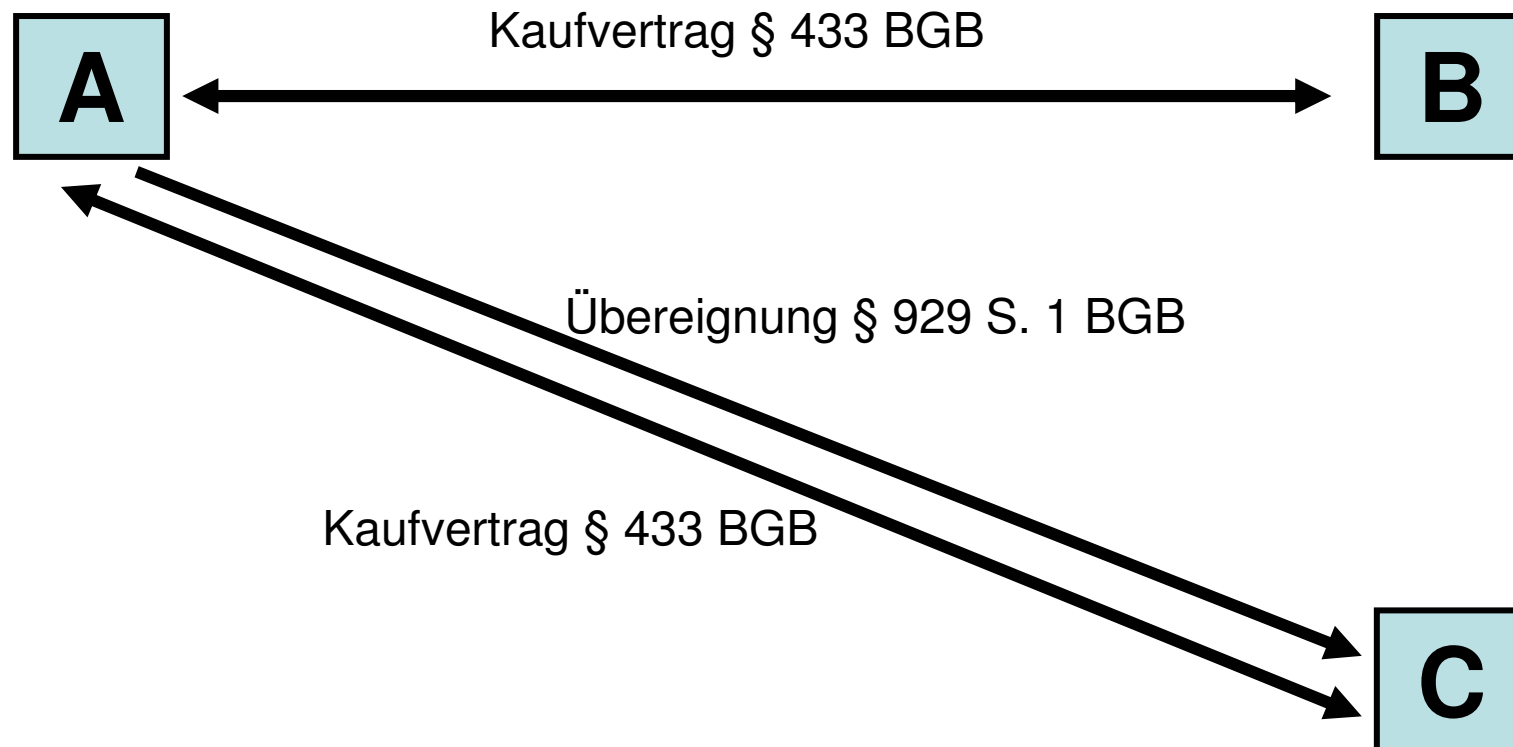
Der untreue Verkäufer

A verkauft B seinen gebrauchten Wagen für 2.500 €. B freut sich über das gute Geschäft, denn der Wagen ist 3.000 € wert. Sie vereinbaren, dass B das Geld am nächsten Tag vorbeibringen soll und dann den Wagen mitnehmen darf. Nachdem B gegangen ist, kommt C bei A vorbei und bietet ihm 2.800 € für den Wagen. A stimmt ohne Gewissensbisse freudig ein. C zahlt bar und nimmt den Wagen sofort mit. Am nächsten Tag erklärt A dem B, er hätte den Wagen eben gleich bezahlen sollen, denn nun habe er ihn anderweitig verkauft.

B ist erbost und verlangt von A den Wagen oder Schadensersatz. Außerdem fragt er sich, ob er den Kaufpreis zahlen muss. A entgegnet, dass C zur Rückübereignung nicht bereit ist.

Der untreue Verkäufer

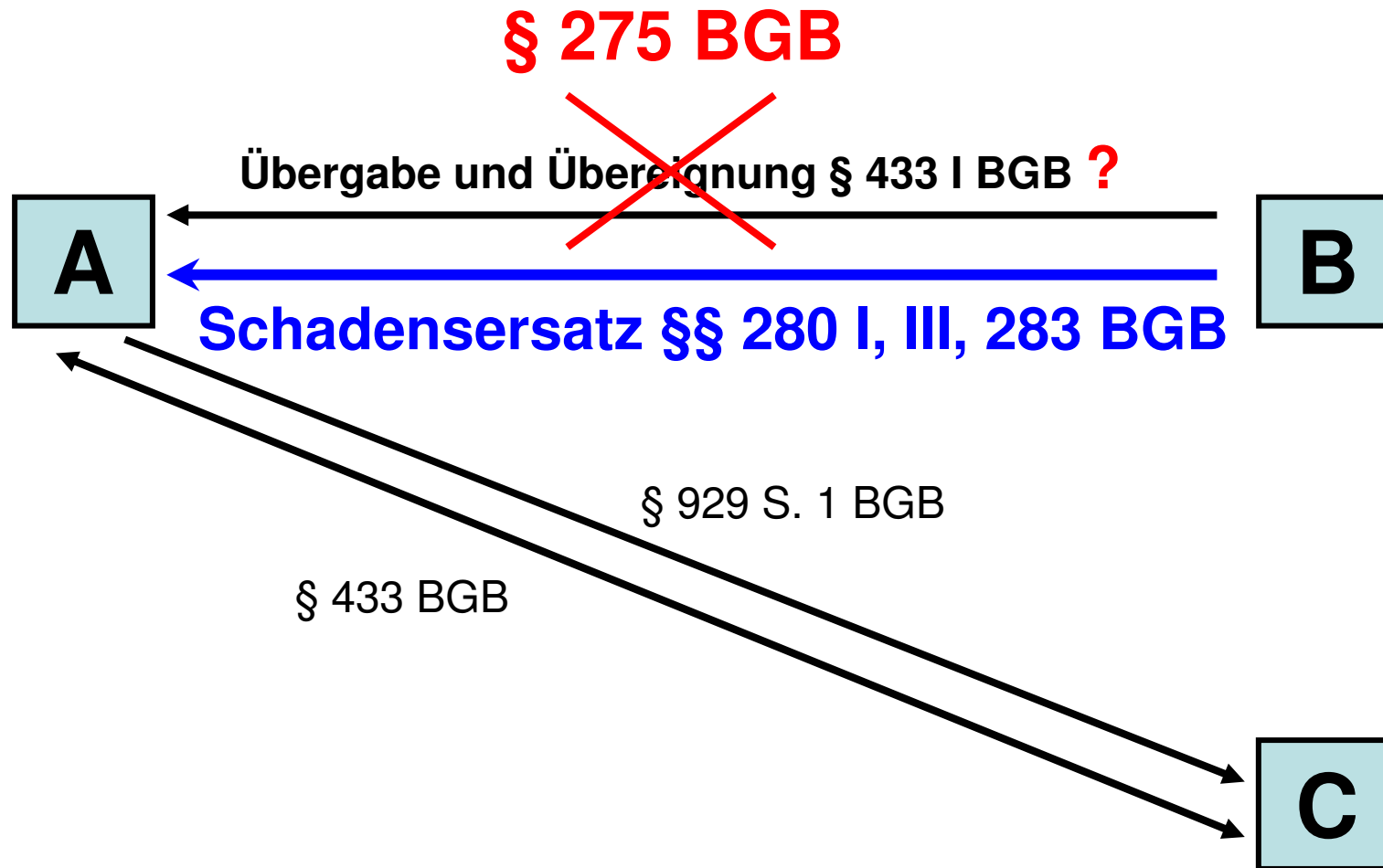
- Übersicht -



- A. Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Wagens gem. § 433 I BGB.
- I. A und B haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen. Der Anspruch aus § 433 I BGB ist entstanden.
- II. Anspruch kann gem. § 275 I BGB erloschen sein. A hat durch Einigung und Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB das Eigentum wirksam auf C übertragen. C ist nicht bereit, den Wagen wieder zu veräußern. A ist die Übereignung des Wagens an B daher nachträglich subjektiv unmöglich geworden.
- (Anm: Ist C zwar bereit, den Wagen wieder zu veräußern, verlangt dafür aber einen unverhältnismäßig hohen Preis, liegt kein Fall von Unmöglichkeit gemäß § 275 I BGB vor. Vielmehr steht A nur ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 275 II BGB zu, vgl. Brox/Walker, SchuldR AT, § 22 Rn. 7).

Der untreue Verkäufer

- Anspruch B gegen A auf Übergabe und Übereignung -

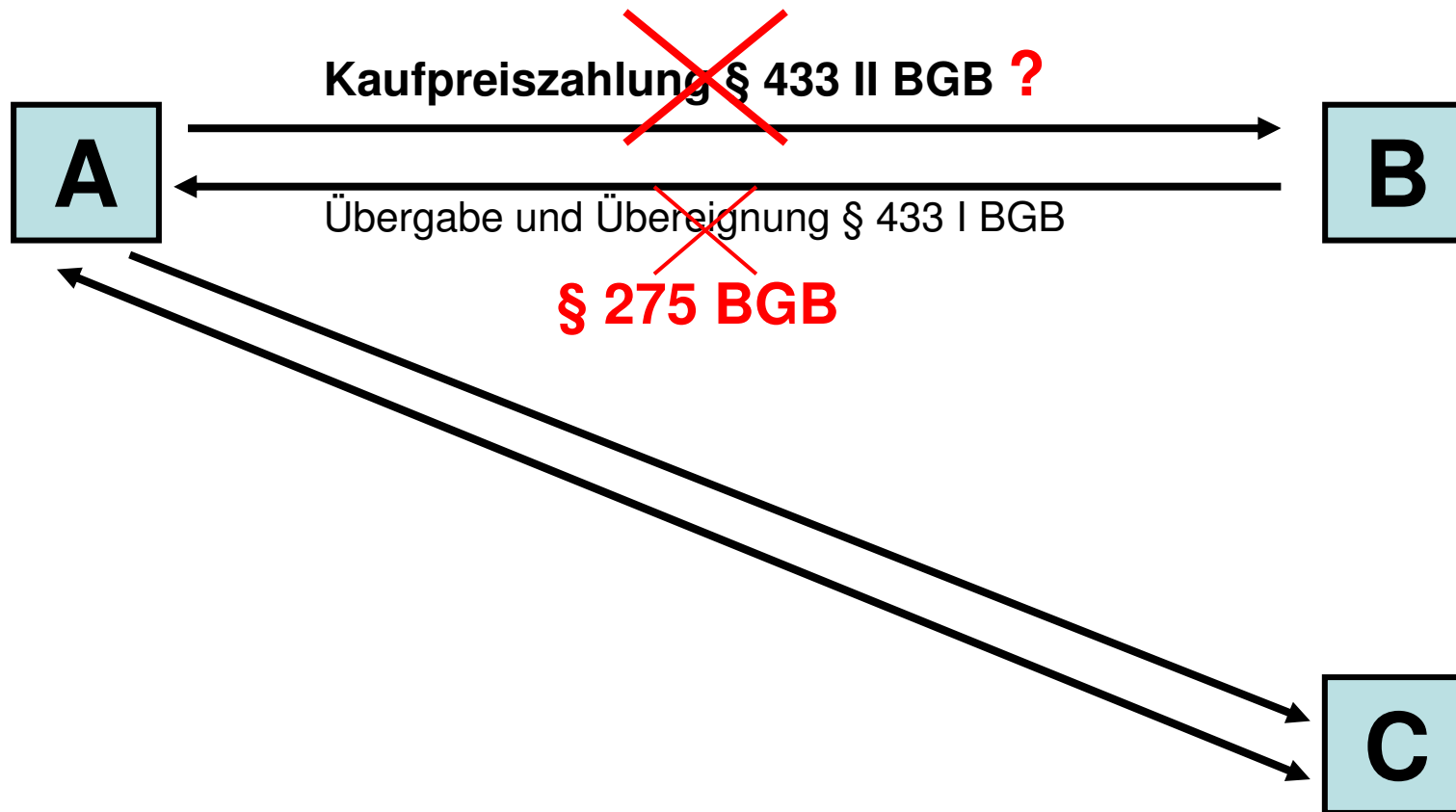


- B. B kann gegen A einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gem. §§ 280 I, III, 283 BGB haben.
- I. Kaufvertrag zwischen A und B gem. § 433 BGB (+)
- II. A hat den Wagen an C wirksam übereignet. Er kann deshalb B das Eigentum an dem Wagen nicht mehr verschaffen. Ihm ist somit die Leistungspflicht gem. § 433 I BGB aus dem Kaufvertrag gem. § 275 I BGB nachträglich unmöglich geworden.
- III. A hat die Pflicht, seine Leistungsfähigkeit zu erhalten, wissentlich und willentlich verletzt. Er handelte vorsätzlich i.S.v. § 276 I BGB und hat daher die Umstände, die zur Unmöglichkeit geführt haben, gem. § 280 I 2 BGB zu vertreten.
- IV. B kann gem. § 283 BGB Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Er ist so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung gestanden hätte. Hätte B den Wagen erhalten, hätte er einen Vermögenszuwachs von 3000 € erzielt und dafür nur 2500 € aufwenden müssen. Durch die Nichterfüllung ist ihm somit ein Gewinn von 500 € entgangen.
B hat gegen A einen Anspruch gem. §§ 280 I, III, 283 BGB auf Zahlung von 500 €.

Der untreue Verkäufer

- Anspruch A gegen B auf Kaufpreiszahlung -

§ 326 I 1 BGB



- C. Anspruch A gegen B auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB
- I. Anspruch entstanden
 Kaufvertrag (+)
- II. Anspruch erloschen gemäß § 326 I BGB?
1. Gegenseitiger Vertrag (+)
2. Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 I BGB (+)
3. Kein Bestehenbleiben der Zahlungspflicht gem. § 326 II, III BGB
- a) A ist für den Ausschluss der Leistungspflicht, auf Grund dessen B nicht zu leisten braucht, weder zum Teil noch überwiegend i.S.d. § 326 II 1 1. Fall BGB verantwortlich. A und B hatten außerdem vereinbart, die Zahlung des Kaufpreises und die Abholung des Autos solle erst am folgenden Tag erfolgen. Somit befand A sich auch nicht im Annahmeverzug gem. §§ 326 II 1 2. Fall BGB, als B das Auto weiterverkaufte.
- b) A verlangt daneben nicht das stellvertretende commodum gem. § 285 BGB , wodurch er gem. § 326 III 1 BGB zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet bliebe.
- Der Anspruch des B gegen A aus § 433 II BGB auf Zahlung des Kaufpreises ist gem. § 326 I 1 BGB entfallen.

Abwandlung 1:

Bereits einen Tag vor dem Verkauf hat D, ein Angestellter bei A, den Wagen für 2.800 € an C verkauft und wirksam übereignet. C hat den Wagen jedoch nicht direkt mitgenommen. A weiß von diesem Verkauf nichts und veräußert den Wagen deshalb unbekümmert für 2500 € an B. A war aber bekannt, dass D schon häufiger Wagen verkauft hatte, ohne dies kenntlich zu machen. Kann B von A Übereignung des Wagens oder Schadensersatz verlangen, wenn C nicht zur Rückübereignung des Wagens bereit ist?

A. Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Wagens gem. § 433 I BGB.

I. A und B haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

II. Der Anspruch kann gem. § 275 I BGB ausgeschlossen sein.

D hat als Vertreter des A gem. §§ 164 ff. BGB den Wagen wirksam an C übereignet. C ist nicht zur Rückveräußerung bereit. Damit war A die Übereignung von Anfang an subjektiv unmöglich.

Der Anspruch auf Übereignung ist demnach gem. § 275 I BGB ausgeschlossen.

- B. B kann gegen A einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gem. § 311 a II BGB haben.
- I. A und B haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.
- II. D übereignete als Vertreter des A gem. §§ 164 ff. BGB den Wagen wirksam an C. C will den Wagen auch nicht wieder herausgeben. Somit war A die Erfüllung der Leistungspflicht von Anfang an subjektiv unmöglich gem. § 275 I BGB.
- III. A kannte zwar das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht, jedoch hätte er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass der Wagen bereits verkauft und übereignet war. Insofern hat er seine Unkenntnis zu vertreten, §§ 311 a II 2, 276 BGB.
- IV. Der Schaden beträgt 500 € (s.o.).
B kann gem. § 311 a II BGB Schadensersatz statt der Leistung i.H.v. 500 € verlangen.

Abwandlung 2:

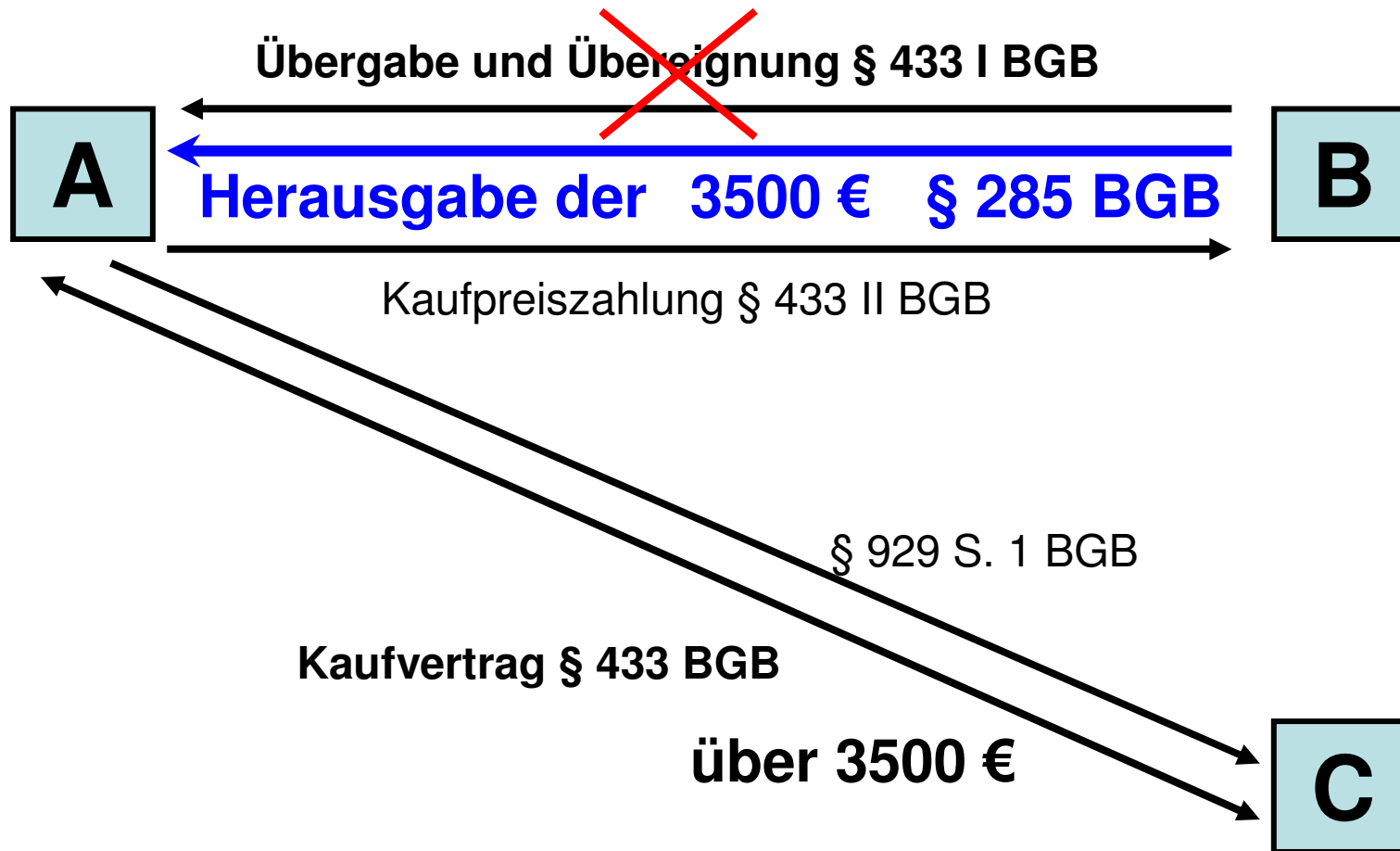
A verkauft wie im Ausgangsfall den Wagen an C. Dieser zahlt jedoch 3.500 € für den Wagen. Welche Ansprüche hat B?

- A. A hat den Wagen an C übereignet. Somit ist ihm die Übereignung an B gem. § 275 I BGB unmöglich geworden. Der Anspruch aus § 433 I BGB ist entfallen.
- B. B steht gegen A gem. §§ 280 I, III, 283 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Dieser beläuft sich auf 500 € (s.o.).
- C. B kann gegen A einen Anspruch auf Herausgabe von 3.500 € gem. § 285 BGB haben.
 - I. B hat gegen A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Wagens gem. § 433 I BGB.
 - II. A ist von seiner Leistungspflicht gegenüber B gem. § 275 I BGB befreit worden (s.o.).

Der untreue Verkäufer

- Abwandlung 2 -

§ 275 I BGB



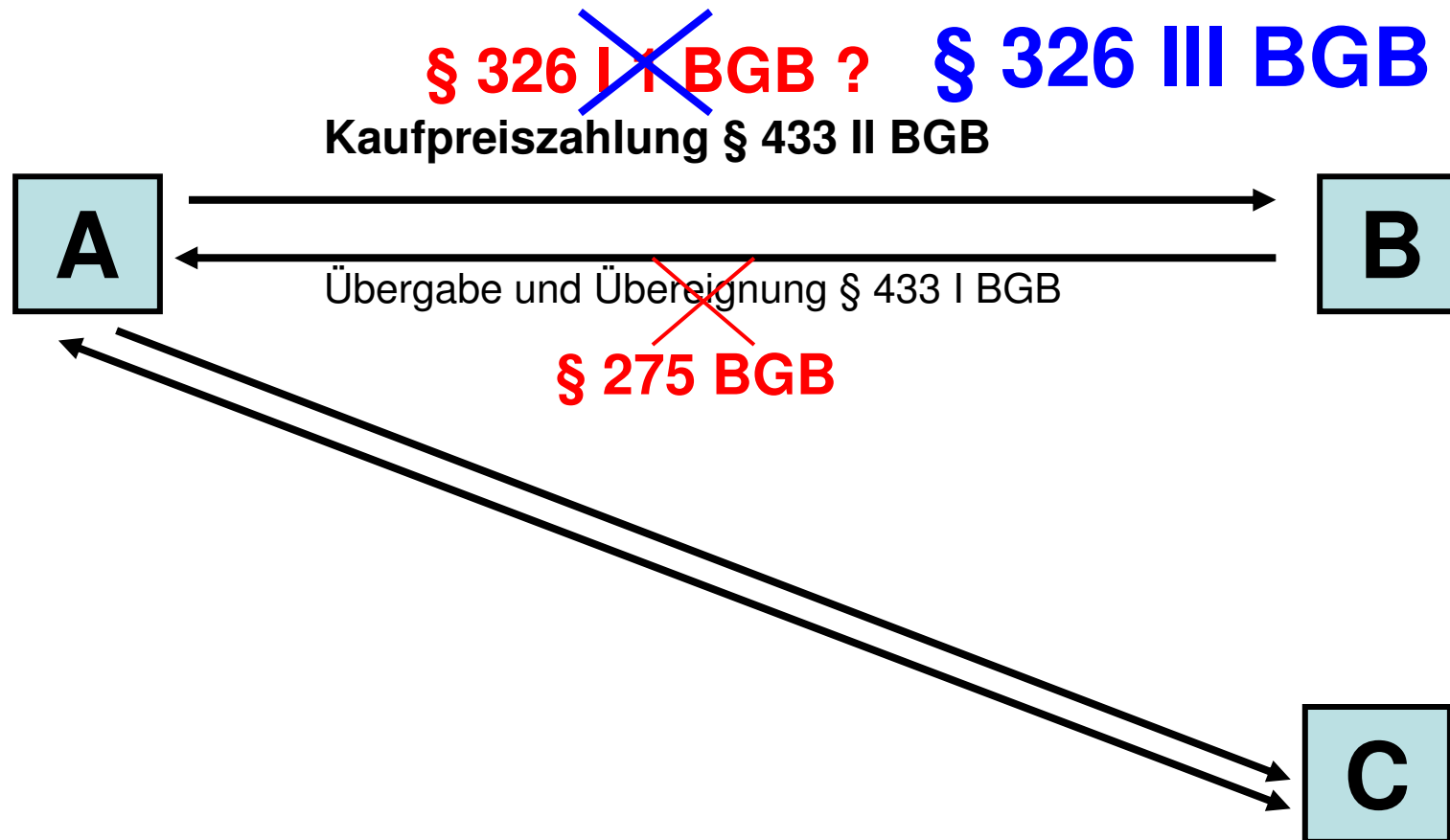
III. A hat von C für den Wagen 3.500 € erlangt.

Fraglich ist aber, ob A die 3.500 € infolge des Umstandes, der zur Leistungsbefreiung geführt hat, erlangt hat (Kausalität). A erlangte die 3.500 € aufgrund des Kaufvertrages mit C. Zur Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB führte jedoch die Übereignung gem. § 929 S. 1 BGB. Bei strikter Anwendung des Abstraktionsprinzips stellt der Kaufpreis von 3500 € daher keinen Ersatz für den geschuldeten Gegenstand dar. A hätte die 3500 € nicht aus der - die Leistungspflicht des A ausschließenden - dinglichen Einigung sondern aus dem Kaufvertrag und damit nicht „unmittelbar“ auf Grund des Umstandes erlangt, auf Grund dessen er die Leistung nicht zu erbringen braucht.

Gleichwohl besteht zwischen dem Verfügungsgeschäft der Übereignung und dem zugrunde liegenden Kaufvertrag ein unmittelbarer wirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhang. Dies genügt, um die Ursächlichkeit des Unmöglichwerdens für die Erlangung des Ersatzes zu bejahen [BGHZ 36, 261 (264)]. Kausalität i.S.d. § 285 (+)

B hat gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des erlangten Kaufpreises i.H.v. 3.500 € gem. § 285 I BGB.

Der untreue Verkäufer - Abwandlung 2



Merke:

Macht B seinen Anspruch aus § 285 BGB geltend, bleibt er gegenüber A gem. § 326 III 1 BGB zur Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 2.500 € verpflichtet. Gem. § 387 BGB kann er mit A aufrechnen und erhält demnach 1.000 €.

Der Untergang des Weins

Weinhändler W verkauft K 200 Flaschen Silvaner „Unser Bester“ Jahrgang 2001 für 1.500 €. Vor der Übereignung werden alle Flaschen bei einem Brand vernichtet.

Kann K von W dennoch Lieferung von 200 Flaschen der gewünschten Sorte verlangen?

Hat W gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 1.500 €?

- A. K kann gegen W einen Anspruch auf Lieferung von 200 Flaschen Silvaner „Unser Bester“ Jahrgang 2001 gem. § 433 I BGB haben.
- I. Kaufvertrag gem. § 433 BGB (+)
- II. Anspruch auf Lieferung untergegangen gem. § 275 I BGB?
Gem. § 275 I BGB muss W dem K die Weinflaschen nicht mehr liefern, wenn ihm dies unmöglich geworden ist. Die Flaschen in seinem Lager sind zerstört. Insofern kann seine Leistungspflicht gem. § 275 I BGB ausgeschlossen sein. Aber: Die Flaschen sind noch am Markt erhältlich. Fraglich ist, ob er diese erneut beschaffen muss. Grundsätzlich (+), wenn unbeschränkte Gattungsschuld vorliegt.
1. Unbeschränkte Gattungsschuld: der Vertrag ist gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen; nach den Parteivereinbarungen, wurde die Beschaffungspflicht nicht eingegrenzt (Anders wäre der Fall zu betrachten, wenn der Wein direkt beim Erzeuger gekauft würde. Dann läge eine beschränkte Gattungsschuld, eine sog. Vorratsschuld, vor.)

2. Das Schuldverhältnis kann sich jedoch auf die zerstörten Flaschen beschränken. Eine Konkretisierung gem. § 243 II BGB hat noch nicht stattgefunden.

W trifft daher eine Beschaffungspflicht, die er mit Flaschen mittlerer Art und Güte zu erfüllen hat, § 243 I BGB.

Die Lieferung von 200 Flaschen der gewünschten Sorte ist W demnach nicht unmöglich geworden.

K hat somit gegen W einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von 200 Flaschen Silvaner „Unser Bester“ Jahrgang 2001.

B. W hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 1.500 € gem. § 433 II BGB.

Abwandlung 1:

K will die Flaschen erst am nächsten Tag abholen. W sortiert 200 Flaschen aus und stellt sie abholbereit in das Lager. Die Flaschen werden vor der Abholung bei einem Brand zerstört.

Hat K einen Anspruch auf Lieferung?

Hat W einen Anspruch auf Zahlung von 1.500 €?

A. K kann gegen W einen Anspruch auf Lieferung von 200 Flaschen Silvaner „Unser Bester“ Jahrgang 2001 gem. § 433 I BGB haben.

I. Kaufvertrag (+)

II. Anspruch auf Lieferung untergegangen gem. § 275 I BGB?

Bei dem Silvaner handelt es sich um eine Gattungsschuld. Daher ist W grundsätzlich solange zur Lieferung der Weinflaschen verpflichtet, wie diese noch auf dem Markt verfügbar sind. Allerdings kann die Gattungsschuld durch die Aussonderung der Weinflaschen gem. § 243 II zur Stückschuld konkretisiert worden sein, womit sich das Schuldverhältnis auf die 200 Flaschen beschränken würde.

Dies setzt voraus, dass W das zur Leistung Erforderliche getan hat. W und K haben eine Holschuld vereinbart. Bei dieser muss der Schuldner

- eine Sache mittlerer Art und Güte aussondern
- den Gläubiger zum Abholen auffordern oder seine Leistungsbereitschaft mitgeteilt haben
- str. ist, ob eine angemessene Frist zur Abholung eingehalten werden muss [h.M. (-)]

W hat 200 Flaschen mittlerer Art und Güte ausgesondert und im Lagerraum abgestellt. K wusste, dass er die Flaschen am nächsten Tag abholen konnte. Insofern hat W alles seinerseits Erforderliche getan. Demnach liegt eine Konkretisierung gem. § 243 II BGB vor. W schuldete daher nur die Lieferung der ausgesonderten 200 Flaschen. Diese ist ihm gem. § 275 I BGB durch völlige Zerstörung der Flaschen bei dem Brand unmöglich geworden.

K hat daher gegen W keinen Anspruch auf Lieferung und Übereignung der 200 Weinflaschen.

- B. W kann gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 1.500 € gem. § 433 II BGB haben.
- I. Der Kaufpreisanspruch des W ist gem. § 433 II BGB entstanden.
- II. Er kann jedoch gem. § 326 I BGB erloschen sein. W ist gem. § 275 I BGB von seiner Lieferpflicht frei geworden. Insofern entfällt sein Anspruch auf die Gegenleistungspflicht. Die Ausnahmegvorschrift des § 326 II BGB greift nicht ein.
- W kann daher von K kein Geld verlangen.

Abwandlung 2:

Wie der Ausgangsfall, nur verkauft diesmal nicht der Weinhändler W einen fremden, sondern der Winzer Z seinen eigenen Wein. Sämtliche Flaschen seines guten Silvaners werden Opfer der Flammen.

- A. K kann einen Anspruch gegen Z auf Lieferung des Weines gem. § 433 I BGB haben.
- I. Kaufvertrag gem. § 433 BGB (+)

- II. Anspruch auf Lieferung untergegangen gem. § 275 I BGB?
Gem. § 275 I BGB muss Z dem K die Weinflaschen nicht mehr liefern, wenn ihm dies unmöglich geworden ist. Die Flaschen in seinem Lager sind zerstört. Z träge aber eine Beschaffungsschuld, wenn eine Gattungsschuld vorläge.
Aus der Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB ergibt sich jedoch, dass nur von einer Lieferung aus der eigenen Ernte des Winzers ausgegangen wurde. Demnach liegt eine beschränkte Gattungsschuld vor. Bei dieser ist der Schuldner nur verpflichtet, aus seinem Vorrat zu liefern. Eine Beschaffungsschuld trifft ihn gerade nicht. Der gesamte Bestand des Z wurde zerstört. Somit ist er von seiner Leistungspflicht frei geworden, § 275 I BGB.
K hat daher gegen Z keinen Anspruch auf Lieferung der Weinflaschen.
- B. Z kann gegen W einen Anspruch auf Zahlung des Weines gem. § 433 II BGB zustehen.
- I. Anspruch gem. § 433 II BGB entstanden.

- II. Anspruch kann gem. § 326 I BGB untergegangen sein. Z ist gem. § 275 I BGB von seiner Leistungspflicht frei geworden.
- III. Fraglich ist, ob § 326 II BGB greift.
 - 1. § 326 II 1. Var. BGB (-), da K für den Untergang nicht verantwortlich ist.
 - 2. § 326 II 2. Var. BGB (-), da K sich nicht im Annahmeverzug gem. §§ 293 ff. BGB befand.
- => Z hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung von 1.500 €.